

Generalkapitel des Ordens 1157 deutlich machen, daß es nicht erlaubt sei, Mühlen und anderen verbotenen Besitz jemandem auf Lebenszeit zu überlassen, denn wenn er nach dessen Tod wieder an das Kloster zurückfalle, handele es sich schließlich nicht um einen Verkauf, sondern um eine - nicht erlaubte - Verpachtung<sup>52</sup>. Den Abteien war es folglich nicht untersagt, Mühlenschenkungen anzunehmen, doch mußten die Gebäude gleich wieder veräußert werden. Ohne auf die sich wandelnde Haltung des Ordens zum Mühlenbesitz im einzelnen einzugehen<sup>53</sup>, sei auf einen wichtigen Einschnitt verwiesen, den die in Cîteaux versammelten Äbte 1214 oder 1215 vornahmen, als sie u.a. auch für den Erwerb von Mühlen die Bestimmungen lockerten<sup>54</sup>. Er blieb zwar prinzipiell verboten, es sei denn, es handelte sich um eine feierliche Schenkung eines Almosens (*in puram eleemosynam et solemnem donationem*). Die Nutzung sollte dann jedoch nicht *propriis manibus et sumptibus* erfolgen, sondern die Mühle verpachtet werden. Den Grundsatzcharakter dieser Entscheidung unterstreichen die drakonischen Strafen: Dem Abt, der dagegen verstieß, drohte die Absetzung durch den Vaterabt, seinen Ratgebern die Ausweisung aus dem Kloster ohne Hoffnung auf eine Rückkehr. Der Endpunkt der ordensinternen Entwicklung war schließlich 1278 erreicht, als das Generalkapitel den uneingeschränkten Gütererwerb erlaubte, sofern er nicht gegen das Recht anderer verstieß<sup>55</sup>.

Überblickt man die Hinweise auf Mühlen, die Weiler-Bettnach gehörten oder an denen die Abtei zumindest partizipierte, so ergibt sich sowohl zeitlich wie räumlich ein sehr disparates Bild. Eine räumliche Konzentration der Mühlen läßt sich nicht feststellen<sup>56</sup>, auch die auf den ersten Blick bei Villerupt und v.a. östlich der Abtei in Mehrzahl nachweisbaren Mühlen sind zu verschiedenen Zeiten belegt. Wenngleich das Urkundenmaterial sicherlich lückenhaft ist, verfolgte man in Weiler-Bettnach hinsichtlich der Mühlen allem Anschein nach keine systematische Erwerbsstrategie, wie dies für einige Klöster in Ostmitteleuropa (Zinna 1480 mit 14 Wassermühlen, Neuenkamp und Obra)<sup>57</sup>, für Heilsbronn (20 Mühlen)<sup>58</sup> oder auch für die Zisterze Fürstenfeld (mindestens 30 Mühlen Ende 15. Jh.)<sup>59</sup> bezeugt ist. Mit Blick auf die Richtlinien des Ordens, insbesondere auf die 1214/15 beschlossene

---

<sup>52</sup> CANIVEZ I, S. 64 (1157,36).

<sup>53</sup> Eine ausführliche Analyse liegt nicht vor. Meist bleibt es bei Hinweisen im Zusammenhang der allgemeinen zisterziensischen Wirtschaftspraxis: RIBBE, S. 208; SCHICH, S. 233; LEKAI: Geschichte, S. 239; HOFFMANN: Entwicklung, S. 707; vgl. CANIVEZ VIII, S. 335, s.v. Molendinum.

<sup>54</sup> CANIVEZ I, S. 48 (1215,65); NOMASTICON CISTERCIENSE, S. 279f., zitiert den vollständigen Beschluß entgegen Canivez mit dem Vorspann *Anno ab Incarnatione Domini MCCXIV, statutum est in generali Capitulo ...*

<sup>55</sup> CANIVEZ III, S. 175 (1278,3).

<sup>56</sup> Vgl. Karte 1.

<sup>57</sup> LEKAI: Geschichte, S. 239; SCHICH, S. 233.

<sup>58</sup> LEKAI: Geschichte, S. 239.

<sup>59</sup> WOLLENBERG, S. 305, weiterführend DERS.: Der Mühlenbesitz des Klosters Fürstenfeld, in: Amperland 21 (1985), S. 17-20.